

V. Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

89. Urtheil vom 12. Juli 1889

in Sachen Bundesrath gegen Uetlibergbahngesellschaft.

A. Im Jahre 1888 hat die Verwaltung der Uetlibergbahngesellschaft die im Jahre 1875 mit einem Kostenaufwande von 1115 Fr. 70 Cts. eingeführte Bahntelegraphenleitung (Selnau-Uetliberg) durch eine Telephoneinrichtung mit drei Sprechstationen (Selnau, Waldegg und Uetliberg) ersetzt. Die Telephoneinrichtung kostete 2168 Fr. 55 Cts., nämlich:

Für Material und Montiren der Telephonleitung	Fr. 1808 55
Für Anschaffung und Aufstellung der drei Sprech-	
apparate	„ 360 —
	Fr. 2168 55

Diesen Betrag hat die Bahngesellschaft im Jahre 1888 auf Baukonto getragen, dagegen die Kosten der abgegangenen Telegraphenleitung zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben. Bei der Prüfung der Rechnungen und Bilanz der Uetlibergbahn für 1888 verlangte der Bundesrath durch Schlußnahme vom 12. März dieses Jahres, daß die Kosten der Telephonanlage aus den Betriebseinnahmen bestritten werden, wogegen die für die abgegangene Anlage ursprünglich verausgabte Summe im Baukonto verbleiben möge. Die Generalversammlung der Aktionäre der Uetlibergbahn hielt indeß durch Beschluß vom 13. April 1889 an der Verbuchung der Telephonanlage auf Baukonto fest.

B. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 1889 stellt daher das Schweizerische Post- und Eisenbahndepartement Namens des Bundesrathes beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle die Schlußnahme des Bundesrathes vom 12. März dieses Jahres bestätigen, mit der Begründung: Das Telephon gewähre gegenüber dem Telegraphen nur den kleinen Vortheil einer etwas bequemern und raschern Uebermittlung von Befehlen, Berichten, u. s. w. Der Telegraph dagegen habe den Vortheil der größern Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der Korrespondenzen und der

genauern Kontrolle derselben. Der Ersatz des Telegraphen durch das Telephon sei also eine Aenderung von sehr zweifelhaftem Werthe, welcher das Departement allerdings nicht entgegen getreten sei, weil die Vortheile und Nachtheile des einen und andern Systems sich die Waage halten mögen, die aber auf den Charakter einer wesentlichen Verbesserung, die zur Belastung des Baukonto führen könnte, keinen weiteren Anspruch habe.

C. Die Uetlibergbahngesellschaft beantragt: Das Bundesgericht möge die Klage des Bundesrathes abweisen und der Uetlibergbahngesellschaft die Verbuchung auf Baukonto der neu erstellten telephonischen Dienstkorrespondenzanlage mit 2168 Fr. 55 Cts. genehmigen. Sie führt aus: Die Einführung der Diensttelephonanlage an Stelle des Telegraphen involvire sowohl eine Vermehrung als eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen im Sinne des Art. 3 des Eisenbahnrechnungsgesetzes. Die Telegraphenanlage habe nur zum kleinsten Theile der Bahn gehört, da diese nur die Arbeitskosten bestritten und den einfachen Draht nebst Zubehör (von 564 1/2 Kilos mit 200 Isolatoren) beigelegt habe, während der Haupttheil der Anlage (die Stangen und Apparate) im Eigenthum der eidgenössischen Telegraphenverwaltung verblieben und der Uetlibergbahn nur gegen Miethzins zur Benutzung überlassen worden sei. Für die Telephonanlage dagegen habe die Uetlibergbahn einen doppelten Draht (von 1054 Kilos mit 360 Isolatoren und Trägern) geliefert und die Apparate selbst beigelegt und bezahlt, so daß nun ein jährlicher Miethzins nicht mehr bezahlt werden müsse. Ferner habe die Telegraphenanlage nur zwei Apparate umfaßt und zwei Stationen (die beiden Endstationen Selnau und Uetliberg) bedient, während nun die Telephonanlage drei Apparate umfasse und drei Stationen (neben den beiden Endstationen noch die Zwischenstation Waldegg) bediene. Sodann habe die Telegraphenleitung nicht bloß Dienstzwecken der Uetlibergbahn gebietet, sondern sei auch zu Vermittlung von Privatdepeschen der öffentlichen Telegraphenbureaux mit der öffentlichen Telegraphenstation des Hotels Uetliberg benutzt worden, was während der Saison zu beständigen Kollisionen geführt habe. In diesen Momenten, der Erwerbung eines ausschließlich Dienstzwecken dienenden Doppeldrahtes an Stelle des bisherigen einfachen Drahtes, in der Erwerbung dreier eigener

Apparate an der Stelle von zwei bloß gemietheten und in der Vermehrung der Korrespondenzstellen von zwei auf drei, komme die Vermehrung der bestehenden Anlagen zum Ausdruck. Eine wesentliche Verbesserung im Interesse des Betriebes liege in der durch die neu geschaffene Korrespondenzstelle gegebenen Möglichkeit, nicht nur zwischen den Endstationen der 9 Kilometer langen Linie, sondern auch von und mit der bei Kil. 5 gelegenen Zwischenstation Waldegg Drahtkorrespondenzen zu wechseln; ferner darin, daß die Telephonanlage von jedem Angestellten der Bahn mit Leichtigkeit zu dienstlichen Mittheilungen benutzt werden könne, während die Telegraphenleitung zu ihrer Bedienung besondere, des Telegraphendienstes kundige Beamter, deren die Uetlibergbahn nur zwei besessen, gefordert habe. Durch die neue Einrichtung sei die Kontrolle über die Züge u. s. w. erleichtert und erhöht und damit die Betriebsicherheit gesteigert worden. Die vom Bundesrathe hervorgehobene größere Zuverlässigkeit des Telegraphen bestehe einzig in der Möglichkeit der spätern Kontrolle der Korrespondenz. Hiefür sei aber auch beim Telephon durch Art. 7 des vom Bundesrathe genehmigten Reglementes betreffend die Benützung und Bedienung der Telephonapparate gesorgt, wonach die erhaltenen Telephondepeschen wörtlich in ein Kontrollbuch eingetragen werden und überdem nach erfolgtem Eintrag der Aufgabestelle behufs Kontrolle zurückgemeldet werden sollen. Der Ersatz der Telegraphen- durch eine erweiterte Telephonanlage lasse sich der Ersetzung eines alten Stationsgebäudes durch ein neues größeres vergleichen, in welchen Fälle die Verbuchung der Mehrkosten des Neubaus auf Baukonto stets ohne Anstand zugelassen worden sei; noch näher liege die Analogie mit der Buchung der Kosten für kontinuierliche Bremsen.

D. Replikando bemerkt das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement:

1. Die Stangen, an denen die beiden Drähte der Telephonleitung befestigt wurden, seien die gleichen, an denen die Telegraphenleitung angebracht war und stehen auch jetzt noch im Eigenthum der eidgenössischen Telegraphenverwaltung.

2. Beim Telephon seien überhaupt zwei Drähte nöthig, die aber in Bezug auf die Leistung nicht mehr werth seien, als ein Telegraphendraht.

Duplikando gibt die Uetlibergbahngesellschaft die erstere Behauptung zu, bemerkt aber, der von ihr bezahlte Telegraphendraht werde von der eidgenössischen Telegraphenverwaltung auch heute noch benutzt; derselbe stehe noch fortwährend im Eigenthum der Uetlibergbahn und sei derselben seiner Zeit zurückzuliefern, obschon dessen Werth von ihr ganz abgeschrieben worden sei. Unrichtig sei, wie jede Telephonanlage ergebe, daß beim Telephon überhaupt und als Regel zwei Drähte nöthig seien. Wenn hier zwei Drähte seien angebracht worden, so sei dies der vermehrten Betriebsicherheit wegen geschehen; der Doppeldraht enthalte eine wesentliche Verbesserung gegenüber einer gewöhnlichen Telephonanlage mit einem Draht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch die Einführung der Diensttelephon- an Stelle der Diensttelegraphenanlage ist an Stelle der bisherigen, in ihren bahndienstlichen Funktionen besetzten Einrichtung für rasche Vermittlung dienstlicher Nachrichten eine neue Einrichtung zum gleichen Zwecke getreten. Es handelt sich also grundsätzlich um eine Ersatzanlage. Von einer Vermehrung der bestehenden Anlage könnte nur dann die Rede sein, wenn, gleichzeitig mit dem Ersatz der besetzten Anlage, eine Erweiterung des der raschen Nachrichtenvermittlung dienenden elektrischen Leitungsnetzes stattgefunden hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Die Einrichtung einer neuen Korrespondenzstelle auf der Zwischenstation Waldegg kann als solche Erweiterung nicht gelten. Es ist weder behauptet noch dargethan, daß etwa die Ersetzung der Telegraphen- durch die Telephonanlage zum Zwecke der Herstellung der Verbindung mit dieser Station nothwendig geworden und erfolgt sei, vielmehr wurde nur gelegentlich der Ersetzung der Telegraphen- durch die Telephonanlage die Zwischenstation an das nach keiner Richtung hin erweiterte Leitungsnetz (durch Aufstellung eines dritten Sprechapparates) angeschlossen, also bloß die Ersatzanlage etwas anders gestaltet, als die ursprünglich vorhandene Anlage. Speziell zum Zwecke des Anschlusses der Zwischenstation sind denn auch nur äußerste minimale Kosten (wesentlich nur die Kosten für einen Sprechapparat mit 120 Fr.) aufgewendet worden. Ebenso wenig liegt in der Anschaffung dreier Telephonapparate (an Stelle der früher gemietheten zwei Telegraphenapparate) eine Vermehrung der bestehenden Anlagen. Denn die telephonischen Sprechap-

parate sind keine selbständigen Anlagen mit eigenem Nutzeffekt, sondern nur unselbständige Bestandtheile des einheitlichen Leitungsnetzes. Der Umstand dann gar, daß die Telephonanlage einen Doppeldraht statt eines einfachen erhalten hat, begründet offenbar keine Vermehrung der bestehenden Anlagen.

2. Danach könnte die Verrechnung der Mehrkosten der Telephonanlage auf Baukonto nur dann gutgeheißen werden, wenn der Ersatz des Telegraphen durch das Telephon eine wesentliche Verbesserung im Interesse des Betriebes zur Folge hätte, wenn also die Ersatzanlage nicht nur eine solche sondern auch eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen wäre. Dies kann indeß nicht als erwiesen erachtet werden. Es mag richtig sein, daß die Telephonanlage gegenüber dem Telegraphen gewisse Vortheile, insbesondere rücksichtlich der leichtern Bedienung, darbietet. Allein als wesentlich kann die erzielte Verbesserung doch nicht bezeichnet werden. Der Nutzeffekt der alten und der neuen Anlage sind wesentlich die gleichen und wenn die Telephonanlage einerseits leichter zu handhaben ist als der Telegraph, so hatte dagegen letzterer, wie der Bundesrath hervorhebt, den Vortheil einer sicherern Kontrolle der Nachrichtenübermittlung. Die von der Bahnverwaltung hervorgehobene Vorschrift, daß wichtige telephonische Meldungen wörtlich in ein Kontrollbuch einzutragen und zurückzumelden seien, gleicht offenbar die in dieser Richtung zum Nachtheile des Telephons bestehende Differenz nicht aus. Wie also von einem wesentlichen technischen Vorzuge des Telephons vor dem Telegraphen nicht gesprochen werden kann, so sind denn auch die Mehrauslagen, welche die Einführung des Telephons erforderte, nicht sehr erheblich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das vom schweizerischen Bundesrathe gestellte Begehren wird gutgeheißen und es ist demnach die Netzbergbahngesellschaft verpflichtet, die Kosten der Telephonanlage mit 2168 Fr. 55 Cts. aus dem in die Aktiven der Bilanz für 1888 eingestellten Baukonto zu entfernen, wogegen die Kosten der beseitigten Telegraphenleitung demselben zugerechnet werden können.

VI. Gebrannte Wasser. — Spiritueux.

90. *Sentenza del 6 luglio 1889, nella causa Vicini e Comp' contro la Confederazione svizzera.*

A. Con suo preavviso del 20 ultimo scorso maggio, il Giudice federale delegato all'istruttoria della causa ha stabilito quanto segue:

I. « Il fisco della Confederazione svizzera deve pagare agli attori G. Vicini e Comp' un indennizzo di franchi 8517, coll'interesse del 4 p. % all'anno a datare dal 17 luglio 1887. Tutte le ulteriori pretese degli attori sono respinte.

II. » Le spese d'istruzione ascendenti a franchi 27,50 vanno, in porzioni eguali, a carico di entrambe le parti.

III. » Il presente preavviso sarà comunicato per iscritto e contro ricevuta ad amendue le parti, con assegnazione di un termine di 14 giorni, a far tempo dalla ricevuta dello stesso, entro il quale esse dovranno dichiarare se lo accettano o no. Giusta il § 3 dell'art. 36 dell'ordinanza 30 settembre 1887 del tribunale federale, il silenzio delle parti entro detto termine sarà tenuto in conto di non accettazione del preavviso. »

B. Questo preavviso non fu accettato da nessuna delle parti in lite e nell'odierna udienza del tribunale federale, alla quale gli attori, — sebbene regolarmente citati, — non intervennero, il rappresentante della convenuta Amministrazione federale delle bevande spiritose propose a giudicare che venissero scartate tutte e singole le pretese degli attori, con la condanna dei medesimi nelle spese giudiziarie e ripetibili. Tale sua conclusione egli appoggia in sostanza alle seguenti considerazioni: Per ammettere come avverato in concreto l'estremo indispensabile della distillazione, da parte degli attori, di materie cadenti sotto la sanzione dell'articolo 1° della legge federale 23 dicembre 1886 sulle bevande spiritose, il preavviso fa precipuamente capo alla dichiarazione che